

## **„Handyregelung“ der Evangelischen Schule St. Marien Neubrandenburg (EVA)**

### ***Präambel***

Die Dynamik der Digitalisierung macht vor der Schule nicht Halt und beeinflusst unsere Bildungs- und Erziehungsarbeit an der EVA. Wir wollen zu einem aufgeklärten, kritischen, achtsamen Umgang mit digitalen Medien anleiten, der die Vorteile des digitalen Arbeitens nutzt, die Gefahren minimiert und Missbrauch vorbeugt. Auch wenn in dieser Nutzungsordnung naturgemäß eher festgehalten wird, was wir nicht wollen, dienen die Regeln dem größtmöglichen Nutzen. Solange noch keine Vollausrüstung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten besteht, ist es uns ein Anliegen, einerseits die Nutzung privater Endgeräte konstruktiv zuzulassen, andererseits aber Nachteile für alle, die ein solches Gerät nicht besitzen, auszuschließen.

### ***Regelungen an der EVA:***

#### *Standort Schulstr. 3a*

Die Nutzung von privaten mobilen elektronischen Geräten (Handys, Smartphones, Tablets, Laptops, MP3-Player, Spielekonsolen, Smartwatches, Ebook-Reader u.ä.) ist in allen Schulgebäuden und auf dem Schulgelände am Standort Schulstraße nicht gestattet. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der Lehrkraft möglich.

#### *Standort Neustrelitzer Str. 6*

1. In unserer Schule dient das digitale Endgerät dem besseren Lernen, nicht dazu, Lernarbeit zu behindern.
2. Außerhalb des Schulgebäudes dürfen private elektronische Geräte im rechtlichen Rahmen für private Zwecke genutzt werden.
3. Die Nutzung digitaler Endgeräte zur Mitschrift, zur Recherche oder zur Informationsbeschaffung ist ab der 7. Jahrgangsstufe und nur nach Zustimmung durch die Lehrkraft erlaubt.
4. Schülerinnen und Schüler mit einem Tablet, Laptop oder Notebooks ist die Nutzung eines Smartphones, Handys oder einer Smartwatch untersagt.
5. Die Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht ist nicht verpflichtend. Die Lehrkraft stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler ohne Endgeräte weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
6. Digitale Geräte (inkl. Ohrhörer), befinden sich auch im Unterricht grundsätzlich in der Tasche, wenn ihre Nutzung von der Lehrkraft nicht erlaubt worden ist.
7. Ein digitales Endgerät wird im Schulgebäude ausschließlich für unterrichtliche Zwecke benutzt. Es ist lautlos gestellt. Push-Benachrichtigungen sind grundsätzlich auszustellen. Nachrichten werden nicht während des Unterrichts gelesen oder gesendet.
8. Das Gerät wird nicht als Sichtschutz genutzt und liegt in der Regel flach auf dem Tisch. In Phasen, in denen das Gerät nicht genutzt wird, wird es umgedreht oder zugeklappt auf den Tisch gelegt.

## *Rechtliches*

1. Die Schülerin bzw. der Schüler trägt selbst die Verantwortung für das private Endgerät. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung.
2. Außerhalb von Schulfesteierlichkeiten sind in der Schule und auf dem Schulgelände Bild- und Tonaufnahmen nicht erlaubt, es sei denn sie dienen ausdrücklich schulischen Zwecken, eine Lehrkraft gibt die Erlaubnis und die betroffenen Personen geben ihr Einverständnis.
3. Alle Nutzerinnen und Nutzer beachten die gesetzlichen Vorgaben sowie die Vereinbarung zur Hausordnung. Illegale oder nicht altersgemäße Inhalte dürfen weder im Internet aufgerufen noch gespeichert (also mit in die Schule gebracht) oder veröffentlicht werden. Es gelten die Regeln der Kirchlichen Datenschutzverordnung (KDG-DVO).
4. Das Urheberrecht ist zu beachten. Es dürfen keine Inhalte auf den Geräten gespeichert oder genutzt werden, für die kein Nutzungsrecht vorliegt.
5. Das digitale Endgerät darf nicht für Täuschungen über die Leistung der Schülerinnen und Schüler genutzt werden.
6. Textgeneratoren, die auf künstlicher Intelligenz basieren, dürfen für die Lösung von Aufgaben nicht verwendet werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Lehrkraft diese ausdrücklich genehmigt und eine entsprechende Kennzeichnung der so erzeugten Texte stattfindet.
7. Der Lehrkraft ist auf Aufforderung Einsicht in die sie betreffenden Ordner und Dateien, laufende Programme sowie den Browserverlauf zu gewähren. Das gilt insbesondere beim Verdacht auf Missbrauch (z.B. Bild- / Tonaufnahmen). HINWEIS: Geräte, auf denen sensible private Daten abgelegt sind, sind daher für die Nutzung im Unterricht ungeeignet.
8. Bei Nichteinhaltung der Regeln sind Lehrkräfte, Hortmitarbeiterinnen und Hortmitarbeiter berechtigt, die Geräte einzuziehen. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler können sie nach dem Unterrichtsende im Schulbüro abholen.